

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 8. August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 16. August 2012, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Gesundheitsamt Region Kassel -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.545 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. "Bürgerbegehren 'Rettet den Weinberg', Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.549 -
- 3. Änderung der Straßenbeitragssatzung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.310 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Informationsfreiheitsatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.390 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

5. **Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen"**
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.17.528 -

6. **Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bodo Schild
- 101.17.529 -

Mit freundlichen Grüßen

Frank Oberbrunner
1. stellvertretender Vorsitzender

Kassel, 23. August 2012

Niederschrift
über die **3. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 16. August 2012, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Gabriele Jakat)
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Esther Kalveram, Mitglied, SPD (Vertretung für Harry Völler)
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Boris Mijatovic)
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, parteilos

Teilnehmer mit beratender Stimme

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt
Hans-Jürgen Lengemann, Bauverwaltungsamt
Uwe Bischoff, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Roland Beth, Rechtsamt
Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt
Jennifer Kellotat, Rechtsamt
Wolfgang Schwerdtfeger, Dezernat -III-
Gerd Walter, Behindertenbeirat

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Gesundheitsamt Region Kassel - | 101.17.545 |
| 2. | "Bürgerbegehren 'Rettet den Weinberg', Kassel" | 101.17.549 |
| 2.1 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste
Änderung) | 101.17.551 |
| 3. | Änderung der Straßenbeitragssatzung | 101.17.310 |
| 4. | Informationsfreiheitsatzung | 101.17.390 |
| 5. | Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen" | 101.17.528 |
| 6. | Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel | 101.17.529 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 08.08.2012 ordnungsgemäß einberufene 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden, hierunter besonders die Vertrauenspersonen des "Bürgerbegehrens 'Rettet den Weinberg', Kassel" und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Bürgermeister Kaiser beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den als Tischvorlage verteilten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung), 101.17.551.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung : --
Enthaltung : --
Abwesend : Piraten
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag des Magistrats, betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung), 101.17.551, wird zugestimmt.

Die Vorlage des Magistrats wird vor Tagesordnungspunkt 3 zur Beratung aufgerufen.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. **Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Gesundheitsamt Region Kassel -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.545 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Piraten

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - Gesundheitsamt Region Kassel -, 101.17.545, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

2. **"Bürgerbegehren 'Rettet den Weinberg', Kassel"**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.549 -

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 28. Juni 2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Rettet den Weinberg‘, Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Vorsitzender Kortmann übergibt Herrn Renker, Sprecher der geladenen Vertrauenspersonen des "Bürgerbegehrens 'Rettet den Weinberg', Kassel", das Wort zur Stellungnahme. Im Anschluss beantwortet Herr Renker Fragen der Ausschussmitglieder. Danach gibt er ein abschließendes Statement ab.

In der sich anschließenden Diskussion werden Fragen der Ausschussmitglieder von Bürgermeister Kaiser und Herrn Beth, Rechtsamt Stadt Kassel, beantwortet.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Ablehnung: Kasseler Linke, Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. "Bürgerbegehren 'Rettet den Weinberg', Kassel",
101.17.549, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

2.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.551 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004
(Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste
Änderung), 101.17.551, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

3. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.310 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

4. Informationsfreiheitssatzung

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

5. Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen"

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.528 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

6. Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.529 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 18.40 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.545

**Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Gesundheitsamt Region Kassel -**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.“

Begründung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel wurde am 27. August 2007 abgeschlossen und ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Regelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens für die Region Kassel durch die Stadt haben sich seither - auch aus Sicht des Landkreises Kassel - gut bewährt.

Zur Beseitigung einer bestehenden Rechtsunsicherheit ist der Abschluss der beigefügten ersten Änderung der ÖRV notwendig. Dieser liegt nachfolgend beschriebene Problematik zugrunde:

Nach der am 27. August 2007 erfolgten Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trat am 9. Oktober 2007 das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) in Kraft. Für die Stadt Kassel als kreisfreie Stadt unbeachtlich, verlagerte das HGöGD u. a. bestimmte Zuständigkeiten für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) von den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Kreisausschüsse der Landkreise.

Die damit verbundenen, dem Einsatz des Gesundheitsamtes in der Regel nachgelagerten, ordnungs-/verwaltungsrechtlichen (schriftlichen) Anordnungen und Umsetzungen von Maßnahmen sowie ggf. auch die Verwaltungsvollstreckung dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten etwaiger Ersatzvornahmen für das Gebiet des Landkreises Kassel (z. B. bei der Räumung von vermüllten Wohnungen) waren aufgrund der zeitlichen Abfolge nicht Gegenstand der seinerzeitigen Fusionsverhandlungen. Für das Gebiet der Stadt Kassel werden diese Maßnahmen vom städtischen Ordnungsamt wahrgenommen.

Nach der Zusammenlegung der Gesundheitsämter zum 1. Januar 2008 nahm sich der Fachbereich Aufsicht und Ordnung des Landkreises Kassel faktisch dieser Aufgaben an. Formalrechtlich wäre aber die Stadt Kassel nach § 2 Abs. 1 ÖRV bisheriger Fassung (siehe Anlage 1) hierfür zuständig („Die Stadt führt für den Landkreis dessen gegenwärtige **und künftige Aufgaben** des öffentlichen Gesundheitswesens durch ...“). Darauf hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Gesundheitsbehörde kürzlich klarstellend hingewiesen.

Es besteht Einigkeit darin, dass das seit langem praktizierte und bewährte Modell der Aufgabenteilung zwischen Gesundheits- und Ordnungsamt in der Stadt fachlich-inhaltlich sinnvoll ist und entsprechend auch auf dem Gebiet des Landkreises Kassel zwischen Gesundheitsamt und dem Fachbereich Aufsicht und Ordnung so weitergeführt werden soll. Dazu ist es allerdings erforderlich, dieses Vorgehen mittels der beigefügten Änderungsvereinbarung (siehe Anlage 2) rechtlich abzusichern.

Der Wortlaut der Änderungsvereinbarung ist zwischen Landkreis und Stadt Kassel sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Städtischerseits waren neben dem Gesundheitsamt das Personal- und Organisationsamt, das Rechtsamt und das Ordnungsamt eingebunden. Der Kreistag hat der Änderungsvereinbarung in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 20. Juni 2012 bereits zugestimmt.

Wichtig ist, darauf hat auch das Regierungspräsidium Darmstadt noch einmal ausdrücklich hingewiesen, dass auch nach der vorgesehenen Änderung der ÖRV bei Gefahr im Verzug das Gesundheitsamt weiterhin selbst die notwendigen Anordnungen nach dem IfSG treffen kann. Dies ist gewährleistet und wird deshalb in der Änderungsvereinbarung noch einmal explizit betont.

Die übrigen getroffenen Ergänzungen der Änderungsvereinbarung (Hinweise auf die Trinkwasserverordnung und die Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeiten) haben deklaratorischen Charakter, die Klarstellung in diesem Gesamtkontext erscheint jedoch trotzdem sinnvoll.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. August 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 ÖRV vom 27. August 2007:

§ 2

Aufgabenübergang

- (1) Die Stadt führt für den Landkreis dessen gegenwärtige und künftige Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens durch und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es handelt sich dabei insbesondere um Aufgaben im Bereich

- der Gesundheitsplanung,
- der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren,
- der Prävention und der Gesundheitsförderung,
- des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
- der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- der Gesundheitsberichterstattung,
- der amtsärztlichen Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit,
- des kinder- und jugendärztlichen und –zahnärztlichen Dienstes,
- des sozialpsychiatrischen Dienstes,
- der Selbsthilfeunterstützung und
- der gemeindenahen und bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Abhängigkeitserkrankungen mit den Aufgaben:
Durchführung der Hilfeplankonferenzen, Belegungskonferenzen,
Fachausschusssitzungen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die als Anlage beigefügte Produktübersicht, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Streetwork, Jugendzahnärztliche Fluoridierung, Aufgaben nach dem HFEG und „Zirkus Buntmaus“ werden bis auf weiteres nur für den Bereich der Stadt Kassel wahrgenommen.

Beabsichtigt die Stadt eine nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruhende Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufgaben, bedarf sie der Zustimmung des Landkreises.

Erste Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel

Die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat - und der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss - ändern die nach Maßgabe der §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer beiden Gesundheitsämter geschlossene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. August 2007 wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *In Satz 2 wird nach den Worten „- der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren,“ ein weiterer Spiegelstrich „- Trinkwasserverordnung,“ eingefügt.*
- b) *Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ausgenommen davon ist die verwaltungsrechtliche Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG -) und der dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften sowie ggf. auch die Verwaltungsvollstreckung dieser Maßnahmen für das Gebiet des Landkreises Kassel. Diese Aufgaben werden vom Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, wahrgenommen.
Bei Gefahr im Verzuge bleibt es dem Gesundheitsamt Region Kassel vorbehalten, die erforderlichen Maßnahmen nach dem IfSG selbst anzuordnen.
Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG für das Gebiet des Landkreises Kassel obliegt dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss.“*
- c) *Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7, der bisherige Satz 4 zu Satz 8.*

2. Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Hilgen
Oberbürgermeister

Janz
Stadträtin

Schmidt
Landrat

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Vorlage Nr. 101.17.549

"Bürgerbegehren 'Rettet den Weinberg', Kassel"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 28. Juni 2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Rettet den Weinberg‘, Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 7. Februar 2011 (Anlage I) dem Antrag des Magistrats vom 21. Dezember 2010 - Vorlage-Nr. 101.16.1974 - betreffend Brüder Grimm-Museum (Anlage II) zugestimmt. Entsprechend Ziffer 1 des Antrages umfasste die Zustimmung das „Gesamtkonzept Brüder Grimm-Museum Kassel“ (Anlage 1 zu Anlage II) als Grundlage für weitere Planungen. Zentrum dieses Konzepts ist der Neubau eines Brüder Grimm-Museums auf dem Weinberg.

Aus dem Programm zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind für das Vorhaben sechs Millionen Euro reserviert. Um einen EFRE-Mittelverfall für das Land Hessen zu vermeiden, ist es allerdings notwendig, dass bis spätestens Frühherbst 2012 seitens der Stadt Kassel endgültige Klarheit darüber geschaffen wird, ob der Neubau des Museums bis 2014 realisiert werden kann. Das Projekt muss nach Plan bereits spätestens 2014 abgeschlossen sein. Die Schlussabrechnung ist bis spätestens Mitte 2015 vorzulegen.

Der Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/31 „Museumspark Weinberg“ ist für den 27. August 2012 vorgesehen.

Am 28. Juni 2012 ist beim Magistrat ein „Bürgerbegehren ‚Rettet den Weinberg‘, Kassel“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, dass der Bau einer neuen ‚Grimm-Welt‘ auf dem Weinberg um zwei Jahre verschoben wird und die Baumaßnahmen dort frühestens im Sommer 2014 beginnen dürfen?“

Auf dem Unterschriftenblatt finden sich weiter eine Begründung, ein Abschnitt mit der Überschrift „Kosten dieser Entscheidung“; zudem sind drei Vertrauenspersonen benannt (Anlage III).

Das Bürgerbegehren ist nach Angabe der Initiatoren von 5.928 Personen unterzeichnet worden.

B.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Das Bürgerbegehren ist zurückzuweisen, da es unzulässig ist.

I.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 HGO sind insoweit erfüllt, als das Bürgerbegehren eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde betrifft, es schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht worden ist und es - formal - die zu entscheidende Frage, eine Begründung, eine Aussage zu den Kosten sowie den Bezeichnungen von bis zu drei Vertrauenspersonen enthält. Nach Prüfung von 5.920 Unterschriften genügen 5.080 den Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO, weshalb auch das nach dieser Vorschrift erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, das sind 4.369 (3 % von 145.654).

II.

Das Bürgerbegehren ist aus mehreren anderen Gründen unzulässig.

1.

Verstoß gegen § 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HGO (Einreichungsfrist)

Nach § 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HGO muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. (Vor Inkrafttreten der geltenden Fassung der HGO am 24. Dezember 2011 betrug die Frist sechs Wochen.) Diese für sogenannte kassatorische Bürgerbegehren geltende Frist ist nicht gewahrt.

Das Bürgerbegehren ist kassatorisch, weil es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, und zwar gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Februar 2011 zur Vorlage des Magistrats betreffend Brüder Grimm-Museum - Vorlage- Nr. 101.16.1974. Denn die nach dem Fragesatz des Bürgerbegehrens angestrebte Verschiebung des Baus „einer neuen, Grimm-Welt“ auf dem Weinberg um zwei Jahre“ steht in inhaltlichem Widerspruch zum Stadtverordnetenbeschluss vom 7. Februar 2011.

Dies folgt zwar noch nicht aus dem Wortlaut des Beschlusstextes, insbesondere nicht aus seiner Ziffer 1. Danach hat die Stadtverordnetenversammlung dem „Gesamtkonzept Brüder Grimm-Museum Kassel“ (Anlage 1 zu Anlage II) als Grundlage für weitere Planungen zugestimmt. Bei dieser Anlage handelt es sich um die Kurzfassung der „Konzeptbeschreibung Brüder Grimm in Kassel“. Hierin findet sich aber keine zeitliche Festlegung, die eine Verschiebung des Baubeginns um zwei Jahre ausschließen würde.

In der Begründung der Vorlage des Magistrats vom 21. Dezember 2010 heißt es jedoch auf der Seite 2 im letzten Absatz, dass es wegen des Auslaufens des EFRE-Förderprogramms im Jahr 2013 und der Notwendigkeit, die Schlussabrechnung spätestens bis Mitte 2015 vorzulegen, erforderlich sei, „unverzüglich mit dem Projekt zu beginnen“. Die begehrte Verschiebung des Baus ist damit nicht vereinbar. Die Notwendigkeit des unverzüglichen

Projektbeginns war auch Gegenstand der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Februar 2011. Denn die Begründung ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Auslegung des Tenors heranzuziehen. Die Vorlage des Magistrats einschließlich ihrer Begründung ist auch in das Internet gestellt und damit öffentlich zugänglich (gewesen), so dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens die Möglichkeit hatten, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dies hat zumindest einer von ihnen auch getan. Denn in der „Information der Bürgerinitiative ‚Rettet den Weinberg‘“ vom Januar 2012 wird aus der Begründung dieser Vorlage unter Nennung ihres Datums und der Vorlagennummer zitiert. Verantwortlich für diese Information zeichnet einer der Initiatoren des Bürgerbegehrens, nämlich Dr. Martin Dodenhoeft. Dieser hat sich zudem in seiner Petition an den Hessischen Landtag vom 22. März 2012 ausdrücklich auf diese „Information der Bürgerinitiative“ einschließlich ihres Zitats aus der Begründung der Vorlage des Magistrats vom 21. Dezember 2010 bezogen.

Wann genau der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Februar 2011 im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HGO bekannt gegeben worden ist, mag dahinstehen. Jedenfalls ist die Sechs- bzw. Acht-Wochen-Frist, die nach dieser Vorschrift einzuhalten gewesen wäre, seit langem verstrichen.

2.

Verstoß gegen § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO (Inkongruenz von Fragestellung und Begründung; unzureichender und inkongruenter Kostendeckungsvorschlag)

- a) Nach § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO muss das Bürgerbegehren u.a. die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten.

Auf dem Unterschriftenblatt findet sich der Fragesatz:

„Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids ... zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass der Bau der neuen ‚Grimm-Welt‘ auf dem Weinberg um zwei Jahre verschoben wird?“

Unter „Begründung“ heißt es:

„Durch den aktuell bekannt gewordenen Verzicht des Landes Hessen auf den Bau des Gerichtszentrums neben der nördlichen Torwache wird dieses Gelände frei für eine andere Nutzung. ... Das Gelände neben der nördlichen Torwache wäre wegen der unmittelbaren Nähe zu einem authentischen, durch Leben und Werk der Brüder Grimm in einzigartiger Weise geprägten Ort in Kassel der beste mögliche Standort für ein neues Brüder-Grimm-Museum überhaupt.“

Unter „Kosten dieser Entscheidung“ heißt es schließlich:

„Die Verschiebung des Baubeginns verursacht grundsätzlich keine Kosten. Da das Gelände neben der nördlichen Torwache bereits für den ursprünglich geplanten Bau des Gerichtszentrums untersucht worden ist, entstehen dafür keine neuen Kosten. Der mit dem ersten Preis des Architektenwettbewerbs ausgezeichnete Entwurf für die Grimm-Welt wäre an dieser Stelle problemlos zu realisieren.“

- b) Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Verhältnis von Fragestellung und Begründung dergestalt umschrieben, dass die zur Entscheidung zu bringende Frage und die Begründung in einem inneren Zusammenhang stünden, die Begründung also der Sache nach über die zu entscheidende Frage aufklären solle,

woraus sich ergebe, dass die Frage und die Begründung wie auch der - sogleich noch zu erörternde - Kostendeckungsvorschlag thematisch deckungsgleich sein, sich also auf denselben Gegenstand beziehen müssten (Beschluss vom 8. November 2011 - 15 A 1668/11 -; juris, Rdn. 17).

Die zuvor zitierten Sätze der Begründung des Bürgerbegehrens zeigen, dass es ihm nicht um die Verschiebung des Baubeginns auf dem Weinberg geht, sondern um das „Gelände neben der nördlichen Torwache“ als dem „besten möglichen Standort für ein neues Brüder-Grimm-Museum“. Damit sind Fragestellung und Begründung inkongruent. Das Bürgerbegehren ist deshalb unzulässig.

- c) Zum Verständnis des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. März 2009 (- 8 B 528/09 -; juris, Rdn. 54) speziell zur Frage des vorgeschriebenen Kostendeckungsvorschlags ausgeführt, dieser diene dem Zweck, den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können. Es seien deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen. Es solle vermieden werden, dass ein Bürgerbegehren mit der gem. § 8b Abs. 7 HGO dreijährigen Verbindlichkeit eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung Maßnahmen beschließt, deren finanzielle Folgen für die Gemeinde nicht überschaubar und nicht finanzierbar seien. Dabei dürften allerdings die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, so dass überschlägige und geschätzte, aber schlüssige Angaben genüßten, weil die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig nicht über das Fachwissen der Behörde verfügten und weil dieses plebiszitär-demokratische Element andernfalls weitgehend leerliefe. Daraus ergebe sich, dass der erforderliche Inhalt und Umfang eines Kostendeckungsvorschlags von der mit dem Bürgerbegehren konkret beabsichtigten Maßnahme, also davon abhängen, welches eigentliche Ziel das Bürgerbegehren nach Fragestellung und Begründung insbesondere auch nach dem objektiven Empfängerhorizont der Bürger verfolge.

Dem Bürgerbegehren mangelt es danach auch an einem dem Gesetz entsprechenden Kostendeckungsvorschlag.

Denn die bisher getätigten und sich bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens resp. eines sich anschließenden Bürgerentscheids als nutzlos herausstellenden Aufwendungen in Höhe von 472.600 Euro zuzüglich einer bereits eingegangenen Verpflichtung von 805.000 Euro für einen Architektenauftrag sind durch eine erzwungene Alternativmaßnahme verursachte Kosten im Sinne des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. März 2009. So hat auch das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 18. August 2008 (- 10 ME 204/08 -; juris, Rdn. 27) ausgeführt, dass Aufwendungen nicht unberücksichtigt bleiben dürften, die mit dem Verzicht auf ein bereits begonnenes Projekt verbunden seien, nämlich sowohl die mit der Beendigung des Vorhabens erst entstehenden Kosten als auch die Aufwendungen, die sich bei Realisierung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Alternativvorschlags als nutzlos erweisen sollten. Diese Kosten sind im Kostendeckungsvorschlag nicht eingestellt.

Weiter werden aus den eingangs genannten Gründen bei einer Verschiebung der Durchführung des Vorhabens die EFRE-Mittel in Höhe von sechs Millionen Euro nicht zur Verfügung stehen. Hierin liegt ein Verzicht auf Einnahmen, der im Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht berücksichtigt ist.

Zudem scheidet die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens daran, dass der unterbreitete Kostendeckungsvorschlag nicht dem sogenannten Kongruenzgebot entspricht. Da - wie

der Hessische Verwaltungsgerichtshof in o.a. Beschluss ausgeführt hat -, der erforderliche Inhalt und Umfang des Kostendeckungsvorschlags davon abhängen, welches eigentliche Ziel das Bürgerbegehren nach Fragestellung und Begründung verfolgt, müssen - wie schon zuvor in anderem Zusammenhang angesprochen - die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag thematisch deckungsgleich sein, sich also auf denselben Gegenstand beziehen (Grundsatz der Kongruenz von Frage, Begründung und Kostendeckungsvorschlag - allgemeine Ansicht, z. B. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 31. März 2009 - 1 L 440/09 -; juris, Rdn. 37; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Februar 2010 - 15 B 1680/09 -; juris, Rdn. 5 und Beschluss vom 8. November 2011 - 15 A 1668/11 -; juris, Rdn. 17).

Zwar ist noch der erste Satz des Kostendeckungsvorschlags deckungsgleich mit der Frage, indem es dort nämlich heißt, die Verschiebung des Baubeginns verursache grundsätzlich keine Kosten. Die beiden weiteren Sätze beziehen sich jedoch auf „das Gelände neben der nördlichen Torwache“. Im ersten dieser beiden Sätze heißt es, dass wegen der bereits durchgeführten Planung für das Gerichtszentrum „dafür keine neuen Kosten“ entstünden. Schon dies ist nicht kongruent mit der Fragestellung und ihrer Begründung. Der weitere dieser beiden Sätze spricht dann auch noch ausdrücklich von einer Realisierung „an dieser Stelle“, also auf dem Gelände neben der nördlichen Torwache. Auch dies ist nicht mehr deckungsgleich mit Frage und Begründung. Hieraus wird vielmehr unmissverständlich deutlich, dass das eigentliche Anliegen des Bürgerbegehrens nicht die Verschiebung des Baubeginns, sondern die Verhinderung des Baus am vorgesehenen Ort bzw. seine Durchführung an anderer Stelle ist. Dies wird bestätigt durch eine Äußerung des Initiators Dr. Dodenhoeft in der HNA vom 29. Juni 2012, wo er - wörtlich zitiert - ausführt:

„ ... Wir wollen keine Bebauung auf dem Weinberg“.

- d) Damit ist das Bürgerbegehren nicht nur wegen verfristeter Einreichung, sondern auch deshalb unzulässig, weil es keine dem Fragesatz kongruente Begründung und keinen dem Gesetz entsprechenden, nämlich kongruenten Kostendeckungsvorschlag enthält.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

A n l a g e I

Stadtverordnetenversammlung



Kassel, 07.02.2011

**Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung**

Brüder Grimm-Museum
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1974 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem „Gesamtkonzept Brüder Grimm-Museum Kassel“ (Anlage 1) wird als Grundlage für weitere Planungen zugestimmt.
2. Das Brüder Grimm-Museum wird auf dem in der Standortuntersuchung Weinberg (Anlage 2) empfohlenen Baufeld errichtet, sofern die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können.
3. Der Magistrat wird beauftragt, einen Architektenwettbewerb zum Neubau des Brüder Grimm-Museums auszuloben. Die hierfür notwendigen Mittel werden bereit gestellt aus der Kostenstelle 650 00 101, Investitionsnummer 650 0540 100, Sachkonto 062 100 001.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: Stadtverordnete Yildirim
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Brüder Grimm-Museum, 101.16.1974, wird
zugestimmt.

Hendrik Jordan
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk
Schriftführerin

Magistrat

-I/-VI-



documenta-Stadt

Kassel, 21.12.2010

Vorlage Nr. 101.16.1974

Brüder Grimm-Museum

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem „Gesamtkonzept Brüder Grimm-Museum Kassel“ (Anlage 1) wird als Grundlage für weitere Planungen zugestimmt.
2. Das Brüder Grimm-Museum wird auf dem in der Standortuntersuchung Weinberg (Anlage 2) empfohlenen Baufeld errichtet, sofern die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können.
3. Der Magistrat wird beauftragt, einen Architektenwettbewerb zum Neubau des Brüder Grimm-Museums auszuloben. Die hierfür notwendigen Mittel werden bereit gestellt aus der Kostenstelle 650 00 101, Investitionsnummer 650 0540 100, Sachkonto 062 100 001.

Begründung:

Der Neubau des Brüder Grimm-Museums ist Teil der Neuordnung der Museumslandschaft Kassel, für die das Land Hessen 200 Mio. € und die Stadt Kassel 20 Mio. € aufwenden.

Zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Vertretern der IHK und der Stadt Kassel wurde im Mai 2008 vereinbart, dass das Land Hessen und die Stadt Kassel gemeinsam einen Standort am Weinberg zur Entwicklung einer Brüder Grimm-Welt und zur Unterbringung des Tapetenmuseums prüfen. Der Stadt wurde im Tausch für eine Grundstücksfläche auf dem Weinberg für das Tapetenmuseum das nördliche Torwachtgebäude mit dem dazugehörigen Grundstücksanteil angeboten.

Der Magistrat wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. März 2009 aufgefordert, die Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Präsentation des Themas „Grimm“ am Standort Kassel an externe Sachverständige in Auftrag zu geben.

Das Gutachten sollte Grundlage für einen geplanten Architektenwettbewerb zur Realisierung eines Neubaus des Brüder Grimm-Museums sein und die Option eines angegliederten Tapetenmuseums mit untersuchen.

Das Gutachten wurde am 11. Mai 2010 in der Kulturkommission und am 21. Mai 2010 auf einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt (abrufbar unter www.stadt-kassel.de).

Zentrum des Konzepts ist der Neubau eines Brüder Grimm-Museums auf dem Weinberg, dessen inhaltliche Ausrichtung mit den Bereichen Grimm Märchen, Kosmos Grimm und einem Grimm Labor ausgeprägte Erlebniselemente enthält. Dem Leben und Wirken der Brüder Grimm sowie

dem UNESCO-Weltdokumentenerbe soll ein würdiger und angemessener Auftritt gegeben werden.

Das Brüder Grimm-Museum ist Teil eines dezentralen Konzepts („Grimm-Welt“), dessen weitere Schwerpunkte der Ausbau des historischen Torgebäudes zu einer Grimm-Gedenkstätte sowie die Überführung der sog. „Grimmiana“, der maßgeblichen Grimm-Buchbestände, in die Murhardsche Bibliothek sind. Nach Abschluss der Erweiterung der Murhardschen Bibliothek sollen sie dort als eigenständige Sammlung aufgestellt werden, um ihre öffentliche Zugänglichkeit zu verbessern.

Das Gutachten sieht östlich des Museums für Sepulkralkultur einen Baukörper vor, der beide Museen mit einem Forum verbindet, welches gemeinsam nutzbare Flächen für Sonderausstellungen, Gastronomie und Veranstaltungen aufnimmt.

Aus Sicht des Landes besteht für das Tapetenmuseum kein Bedarf an diesen Flächen. Daher wird auch keine Veranlassung für eine anteilige Finanzierung gesehen. Die Synergieeffekte für gemeinsame Sanitär-, Foyernutzungen etc. seien vernachlässigbar.

Das Land favorisiert daher für das Tapetenmuseum einen vom Brüder Grimm-Museum unabhängigen Neubau.

Nach interner Prüfung konnte das Raumprogramm für das Brüder Grimm-Museum von ursprünglich 3.800 qm Nettonutzfläche durch die Kooperation mit der Murhardschen Bibliothek und durch den Wegfall des Auditoriums auf 3.100 qm reduziert werden.

Da es sich bei dem Weinberg um ein städtebaulich exponiertes Gartendenkmal handelt, wurde zwischen dem Land und der Stadt vereinbart, dass durch eine weitere externe, gutachterliche Stellungnahme die städtebauliche, gartendenkmalpflegerische und landschaftliche Verträglichkeit unterschiedlicher baulicher Lösungsansätze für den Weinberg geprüft und eine Standortempfehlung gegeben werden soll.

Im Ergebnis hat die Studie als Standort für das Brüder Grimm-Museum eine Bebauung östlich angrenzend an das Museum für Sepulkralkultur, auf dem Grundstück der alten Henschelvilla empfohlen. Das Gebäude soll in der Achse der noch erhaltenen Treppenanlage errichtet werden. Für das Tapetenmuseum wird ein Standort am östlichen Rand des Weinbergs empfohlen, auf dem vormals eine Villenbebauung existierte.

In Abstimmung mit dem Land und der Landesdenkmalpflege soll den Standortempfehlungen entsprochen werden.

Das Gutachten geht für den Neubau des Brüder Grimm-Museum von einem Investitionsbedarf von 18,2 Mio. € aus.

Zur Finanzierung stehen im Haushalt der Stadt Kassel 8,35 Mio. € aus dem Ansatz Neubau Brüder Grimm-Museum zur Verfügung.

Der hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Schreiben vom 24. November 2010 6 Mio. € aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung in Aussicht gestellt.

Die denkmalgerechte Sanierung des Palais Bellevue wird mit 3,66 Mio. € aus Mitteln des 20 Mio. € umfassenden Museumsprogramms finanziert. Nach Auszug des Brüder Grimm-Museums soll aus dem Betrieb des Palais Bellevue als Haus für Veranstaltungen und Tagungen ein

Finanzierungsanteil für den Neubau Brüder Grimm-Museum generiert werden. Über die Nutzung des Palais Bellevue und den Finanzierungsanteil werden Gespräche mit der Universität Kassel geführt. Weiterhin sollen im Rahmen eines noch zu entwickelnden Nutzungskonzepts Drittmittel zur Ausstattung des Museums eingeworben werden. Über eine Beteiligung ist der Magistrat auch mit dem Landkreis Kassel im Gespräch.

Das Projekt wird mit seiner Finanzierung zur Haushaltsaufstellung 2012 eingebracht.

Da das EFRE-Förderprogramm 2013 ausläuft und die Schlussabrechnung spätestens bis Mitte 2015 vorzulegen ist, ist es notwendig, unverzüglich mit dem Projekt zu beginnen. Als erster Schritt ist hierfür die Durchführung eines Architektenwettbewerbs notwendig.

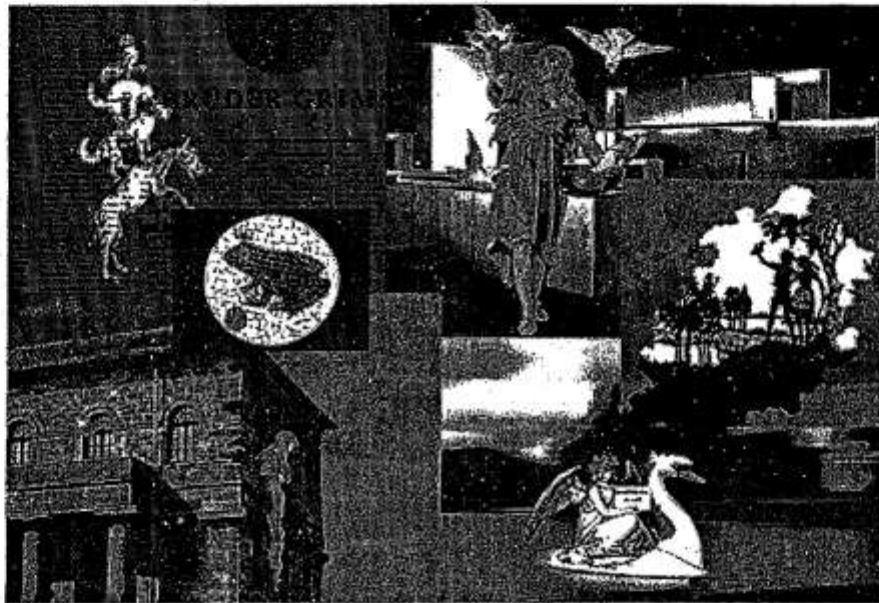
Die Eröffnung des Brüder Grimm-Museums ist für 2014 vorgesehen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Brüder Grimm in Kassel Konzeptbeschreibung

-Kurzfassung-



30. November 2010

Verfasser

THEMATA - Freizeit- und Erlebniswelten Services
GmbH
Norbert Altenhöner
Plantagenhof 5
14482 Potsdam-Babelsberg
Fon: (0049) (0)331 7406202
Email: altenhoener@themata.com

Auftraggeber

Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat
Amtsleiterin Kulturamt
Frau Dorothee Rhiemeier
Obere Königsstr. 8
34112 Kassel
Fon: (0049) (0)561 787-1252
Email: dorothee.rhiemeier@stadt-kassel.de



1

Übersicht Gesamtkonzept

Die documenta-Stadt Kassel beabsichtigt die Umsetzung eines „Gesamtkonzepts Brüder Grimm“:

Zentrum des Konzepts ist der Bau eines neuen Brüder Grimm-Museums („Grimm-Welt“) auf dem Weinberg, dessen inhaltliche Ausrichtung mit den Bereichen Grimm Märchen, Kosmos Grimm und einem Grimm Labor ebenso ausgeprägte „Mitmach-“ und Erlebniselemente enthält wie einen würdigen und angemessenen Auftritt des Lebens und Wirkens der Brüder Grimm mit dem UNESCO-Weltdokumentenerbe.

Die Grimm-Welt ist ein **dezentral angelegtes Konzept**, dessen weitere Schwerpunkte der Ausbau des historischen Torgebäudes am Grimm-Platz zu einem modernen und angemessenen Grimm-Denkmal sowie die Überführung der Bibliotheksbestände des alten Brüder Grimm-Museums in eine der Murhardschen Bibliothek angegliederten „Grimm-Bibliothek“ sind.

Torgebäude

Die Einbeziehung des Torgebäudes in die Grimm-Gesamtstrategie sieht die Umwidmung des gesamten Gebäudes zu einer zeitgemäßen Erinnerungsstätte vor, die in ihrer Gesamtheit als offizielles Denkmal für die Brüder Grimm in Kassel fungiert.

Grimm-Bibliothek

Die Buchbestände des Brüder Grimm-Museums werden gegenwärtig im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der Universität Kassel erfasst, in den OPAC der Universität eingespeist und damit weltweit zugänglich gemacht. Ziel ist es, die Buchbestände in 2013 in der sanierten und erweiterten Murhardschen Bibliothek aufzustellen.

Zentraldepot

Die weiteren Bestände des Brüder Grimm-Museums werden im Zentraldepot der Stadt Kassel abschließbar und alarmgesichert sowie den brandschutzrechtlichen Voraussetzungen entsprechend ausgelagert und zusammengeführt.

Grimm-Professur

Die Grimm-Welt und die Universität Kassel (→Grimm Professur) werden auch im Bereich der Vermittlung in engem Austausch miteinander arbeiten. Die Vermittlungskonzepte werden in der Grimm-Welt entwickelt, die wissenschaftliche Betreuung wird von der Universität geleistet. Ein weiterer Kooperationspartner kann die Stiftung Brückner-Kühner sein, deren Idee zu einem Museum der Sprache, das passive und interaktive Angebote zur Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen Sprachphänomenen zusammenfügt, gemeinsam weiter entwickelt werden sollte.

Grimm-Welt

Im Kern konzentriert sich das neue Brüder Grimm-Museum damit auf das „Ausstellen und Vermitteln“.

Kennzeichnend dabei sind:

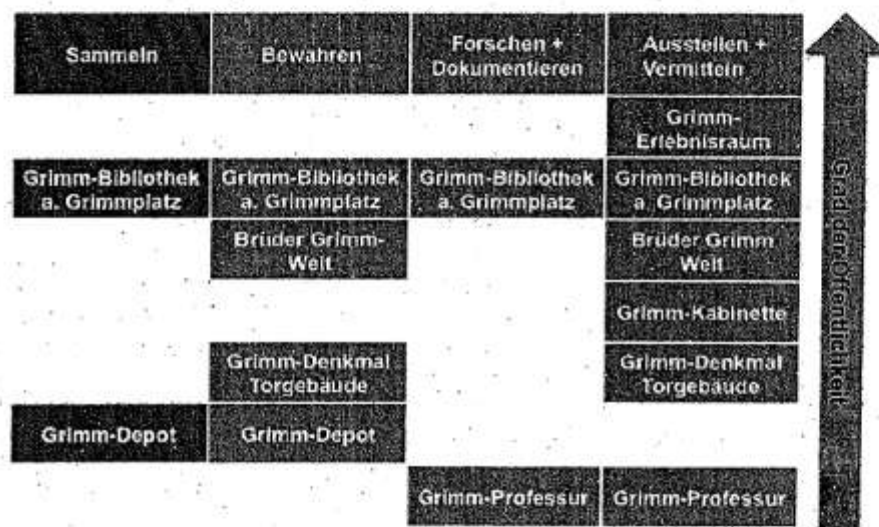
- Ein integrierter, moderner Vermittlungsansatz, der bereits im Bereich der populären Vermittlung von Naturwissenschaften („Science Centre“) erfolgreich ist und der für die neue „Grimm-Welt“ mit geistes- und gesell-



schaftswissenschaftlichen Themen weiter entwickelt wird.

- Eine umfassende innovative Gesamtstrategie für das Thema „Grimm“ in Kassel, die sowohl touristische, museale, kulturwirtschaftliche und wissenschaftliche Angebote erschließt, als auch Fragen der zeitgemäßen Erinnerungskultur anspricht.

Somit wird erstmals das Konzept eines „dezentralen Museums“ mit einer modernen „Mitmach-Erlebniswelt“ zu einem Gesamtkonzept vereint und die klassischen musealen Aufgaben des Forschens, Dokumentierens, Bewahren und auch des Sammelns von der Vermittlung getrennt. Konsequenter wäre der Verzicht auf den Begriff „Museum“ für die Grimm-Welt, da er eine falsche Erwartungshaltung bei potenziellen Besuchern suggerieren würde.



Flankiert wird das Konzept durch weitere stadträumliche Erschließungsmaßnahmen.



2 Inhalte

2.1 Konzeption der „Grimm-Welt“

Die „Grimm-Welt“ auf dem Weinberg konzentriert sich auf die Felder Präsentation und Inszenierung.

Eine soziale und medial orientierte Ausrichtung auf emotionalisierbare Erfahrungen und das sinnliche Erleben von Inhalten schaffen ein völlig eigenständiges Profil als „Humanities Centre“. Im Gegensatz zu klassischen Museen steht darin nicht das Exponat im Zentrum der Präsentation. So müssen die Exponate nicht Originale sein, sondern dienen eher als Beweisstück der Erzählung und zur Verdeutlichung der Inhalte.

Gleichwohl gilt es, den herausragenden authentischen Exponaten, allen voran dem UNESCO-Weltdokumentenerbe einen repräsentativen und einzigartigen Rahmen zu bieten.

Das Konzept der „Grimm-Welt“ am Standort Weinberg leistet die Synthese mehrerer gleichwertiger Ansprüche in einem Gebäude. Sie vereint eine Erlebnis- und Wissenswelt als Gesamterlebnis mit den Elementen:

- **Märchenwelt:** „Grimms Märchen“-Inszenierungen (5 Hauptbereiche à 150 qm (ca. 750 qm).
Hoher Erlebniswert, Inszenierung, Erschließung.
- **Literaturmuseum** auf nationalem Niveau: „Kosmos Grimm“ (ca. 750qm).
Erlebnis und Wissen, dokumentarisch, systematisch.
- **Interaktionsräume zur spielerischen Beschäftigung** mit den Themen Märchen und Sprache: „Grimm-Labor“ (ca. 500 qm).
Erlebnis und Wissen, Interaktivität, Spiel, freier Zugang.

In der Gesamtausrichtung der Grimm-Welt sind den drei Hauptbereichen entsprechend unterschiedliche Vermittlungsebenen integriert. Eine erlebnis- und spielorientierte Zugewandtheit dominiert die beiden Bereiche „Grimms Märchen“ und „Grimm-Labor“.

Der Bereich „Kosmos Grimm“ basiert wesentlich auf originalen Exponaten unterschiedlicher Aussagekraft und Vermittlungsintensität.

2.2 „Grimms Märchen“

„Grimms Märchen“ besetzt als klassischer Titel eine Raumfolge, in denen fünf Märchen der Brüder Grimm in unterschiedlicher Weise den Besuchern erzählt werden. Der Gedanke, ein Märchen kapitelweise zu erzählen und zu inszenieren, ist ein tragfähiges Konzept, das der Umsetzung einer Literaturvorlage in eine Ausstellungspräsentation gerecht wird.

Märchen in 5 Akten / geschlossene Raumfolge

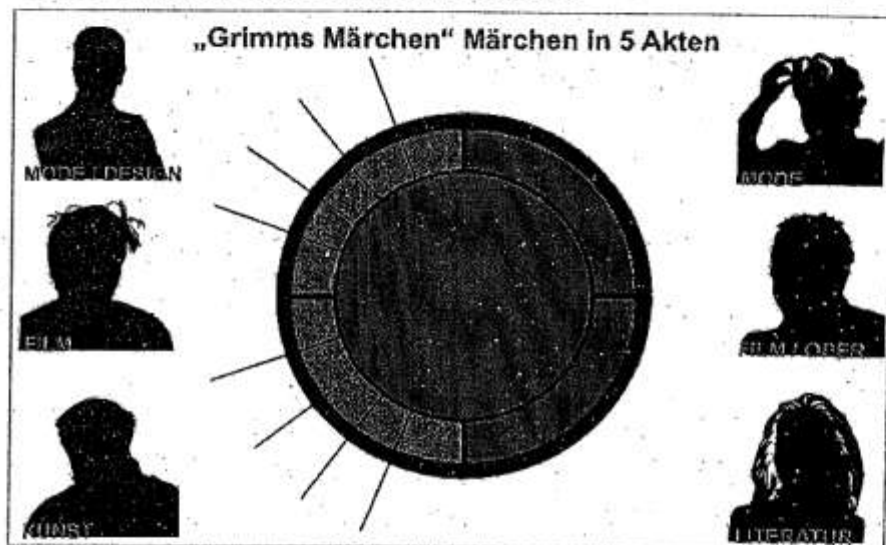


Es wird vorgeschlagen, die Märchen in diesen Ausstellungs-Bereichen nicht von Ausstellungsgestaltern interpretieren und umsetzen zu lassen, sondern von fünf nationalen und internationalen Künstlern, Filmemachern, Designern und Schriftstellern. Jedem stehen ca. 150 qm Raum mit der Vorgabe zur Verfügung, um die Märchen **kapitelweise** darzustellen. Die



einzelnen Bereiche sind voneinander abgeschieden. Wie ihre Binnenstruktur ist, wird durch die Künstler und die Ausstellungsgestaltung gemeinsam zu entscheiden sein.

Das Prinzip ist von Opern gut bekannt, die von bekannten Filmregisseuren oder Künstlern inszeniert werden. Ihre Märchen-Umsetzungen stellen **individuelle künstlerische Positionen** dar und erhöhen die Attraktivität in eine breite Öffentlichkeit deutlich, ohne das weltweite Renommee der Brüder Grimm „in den Schatten zu stellen“. Die Besucher erleben nicht nur das Märchen, sondern auch sehr unterschiedliche Präsentationszugänge – von den schwelgerischen Kreationen internationaler Modedesigner bis hin zu filmischen Projektionen eines Filmemachers. Die Präsentationen sind ebenso **publikumswirksam** wie anspruchsvoll.



2.3

„Kosmos Grimm“

In diesem Bereich wird der biographisch-wissenschaftliche Kontext aufbereitet.

Anders als in anderen Grimm-Stätten wird nicht nur auf die Ortszeit eingegangen (z. B. Jugend, Schulzeit, Studienzeit etc.), sondern das Gesamtbild gezeichnet, wenngleich ein Schwerpunkt auf der Wirkungszeit in Kassel liegt. Ein weiterer Schwerpunkt – in Anbindung an die „Grimms Märchen“ – liegt in der Analyse und interkulturellen Einbindung der Märchen. Im Zentrum stehen dabei die Kasseler Handexemplare, die als Weltdokumentenerbe sowohl in ihrer auratischen Ausstrahlung als auch in ihrer inhaltlichen Erschließung und Bedeutung darzustellen sind.

Das Spektrum umfasst:

- **Biografie** der Brüder Grimm (Tätigkeiten, Publikationen, Wirkungsstätten, Zeitgeschichte)
- **Analyse** der Märchenmotive (Herkunft, Leitmotive)
- **Kinder- und Hausmärchen** (Zentrum der Ausstellung)

Für diesen Bereich beinhaltet das Konzept sieben Präsentationsbereiche, die – im Gegensatz zu den experimentelleren Bereichen „Grimms Märchen“ und „Grimm-Labor“ – stärker strukturiert und didaktisiert sind, um die



komplexen biografischen Hintergründe verständlich und übersichtlich aufzubereiten.

Auch die Atmosphäre in diesem Bereich unterscheidet sich von den lebhaften Inszenierungen der „Grimms Märchen“ und dem „Kosmos Grimm“. Die auratische Wirkung der Handexemplare wird in einer „Altarsituation“ unterstrichen. Da die Bezeichnung Kosmos ein „Planetensystem“ evoziert, bietet sich eine radiale Anordnung um die Kasseler Handexemplare an.

Die einzelnen Bereiche greifen die Idee eines hochwertigen Literaturmuseums auf. Sie setzen auf die Wirkkraft der Originale, stellen diese in den Vordergrund und bringen sie den Besuchern in analogen und digitalen Erfahrungsebenen dar. Es ist möglich, durch Einsatz von Medientechnologien spezielle Aspekte der Ausstellung individuell zu aktivieren.

2.4

„Grimm-Labor“

Der dritte Bereich ist eine interaktive Erfahrungs- und Spielfläche, im Sinne eines Spiel- und Wissens-Centers. Die Angebote richten sich an Erwachsene und Kinder gleichermaßen.

Die Entwicklung des Vermittlungskonzeptes basiert im Bereich der Ansprache breiter Zielgruppen auf dem Prinzip „Lernen ohne belehrt zu werden“. Komplexen Fragestellungen werden im „Grimm-Labor“ über den Spielgedanken auf den Grund gegangen.

Die eingesetzten Methoden wollen zu aktivem Experimentieren anregen. Die Ergänzung des „Hands-On-Prinzips“ (Anfassen) besteht in den aktuellen Konzepten aus dem „Brain-On-Prinzip“ (Denken) und der Steigerung in Form des „Body-On-Prinzips“, wo der Körper zum Erfahrungsinstrument wird. Sie können in der Erkenntnis des Schweizer Kinderpsychologen Jean Piaget zusammengefasst werden, „dass logisches Denken sich aus dem Handeln herleitet: wahres Wissen erwerben wir nur, wenn wir uns aktiv entfalten, Dinge berühren, fühlen und herausfinden, wie sie funktionieren.“

Das „Grimm-Labor“ besetzt thematisch zwei Bereiche:

2.4.1

Märchen-Welten

Die Besucher können anhand konkreter Beispiele erfahren, wie Märchen funktionieren, welche Typen, Leitbilder und Leitmotive Märchen ausmachen. Wichtig ist dabei die Erfahrung der Märchen in einem konkreten Raum, der ein stark visuelles geprägtes, direktes Erleben ermöglicht. Dieser Bereich schließt inhaltlich an die Erzählkabinette der Märchen-Magie an, überführt das konkrete Beispiel aber in allgemeine Erfahrungen.

Die Besucher können hier die Rollen der Märchenfiguren nachvollziehen und ihrerseits zum Schloss kommen oder auf dem falschen Weg Ihrer Bestrafung entgegensehen. Der Bereich sollte überwiegend individuell durch die Besucher zu benutzen sein, als besondere Angebote können Interaktions- oder Theaterspiele dienen.

Der Bereich der Märchen-Welten enthält Spiel-, Wissens- und Experimentierstationen. Eine mögliche Auswahl könnte sein:

- „All you can hear“ - Erzählstationen, d. h. hier ist der Abruf aller 210 Kinder- und Hausmärchen möglich, inklusive ihrer „Verwandten“.
- „Die Vorleser“ – Webcam-Aufnahmen der Besucher, die Märchen selber vorlesen oder darstellen und anderen ihre Märchenkunst als Miniclip zur Verfügung stellen.



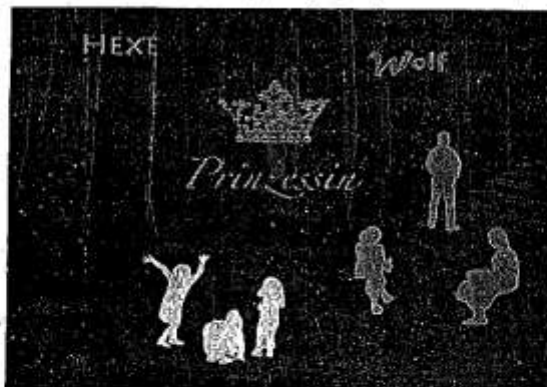
- „Plötzlich Prinzessin“ – Nicht fehlen darf ein Bereich, in dem Kinder sich mit Kostümen und Accessoires bühnenreif in die Welt ihrer Märchenhelden in temporären Sonderaktionen einspielen können.
- „Märchenarchäologie“ – In einem großen Sandkasten sind vergrabene Accessoires zu suchen, zu finden und den Märchen zuzuordnen.
- „Auch ich Grimm“ – Durch einen „Märchenmixer“ können Märchenkomponenten zu einem neuen und individuellen Märchen komponiert und nebenbei Märchenstrukturen erfahren werden.

2.4.2 Sprach-Welten



Der zweite Bereich fokussiert die Themenbereiche der Wörter, der Sprache, der Grammatik und Wörterbücher der Brüder Grimm. Im Mittelpunkt stehen Transformationen der Wörterbücher, des Agierens mit Worten und Bedeutungen. Zum Beispiel:

- **Wortbedeutungen und Herleitungen:**
Durch eine medial simulierte Fragesituation zwischen Besucher und Medienstation werden Wort-Bedeutungen und Herleitungen angesprochen und mit Erklärungsmöglichkeiten versehen, für die der Besucher sich entscheiden muss.
- **Interaktiver Sprachatlas zu Neusprachlichkeit, Zeitströmungen, Interkulturelle Sprachen, Dialekte zwischen Schwund, Wandel und Recycling (Denglisch, Soziolekte, Sprach- und Bedeutungsverluste).**



- **„Sprachlos?“**
Die Sprache befindet sich ständig in Bewegung. Das im Märchen- und Sprachlabor präsentierte Wörterbuch fokussiert die „fremden“ und „neuen“ Wörter der deutschen Sprache, wobei ihre Herkunft und ursprüngliche Bedeutung thematisiert werden: Auf ein Mal schien die Übersetzung eines Wortes in eine andere Sprache unmöglich. Daher soll für die Besucher die Möglichkeit angeboten werden, auf alternative Übersetzungsmöglichkeiten zurückzugreifen, zum Beispiel die körperliche Sprache, die Musik,

das Zeichnen.

- **Stummes Sprechen:** Dieses Angebot ist inspiriert durch die Bewegungskunst der Eurhythmie, die in Waldorfschulen gelehrt wird, und in der Buchstaben durch festgelegte Gebärden und Bewegungen symbolisiert sind. Anhand von gezeichneten oder medial-visuellen Vorlagen kann der Besucher sich in die Welt der Gebärdensprachen begeben, sie weiter entwickeln, und somit eine Synthese zwischen körperlicher und stimmlicher Ausdruckskraft nachspüren. Die Bewegungen können durch Licht und Ton verstärkt werden und vermitteln so ein synästhetisches Erlebnis.



2.5

Weitere Bestandteile

Depots und Sammlungsbetreuung:

Die Einrichtung von umfangreichen Depotflächen ist wegen des ausgelagerten Zentraldepots am Standort der neuen Grimm-Welt nicht erforderlich. Allerdings empfiehlt sich zur Betreuung der Grimm-Welt die Einrichtung eines beständig klimatisierten Depots von 50 m², ergänzt um einen Bereich Restaurierung mit je 25 m² Werkstattflächen für Fein- und Grobarbeiten.

Sonder- bzw. Wechselausstellungsflächen

Für die kontinuierliche Attraktivierung der „Grimm-Welt“ mit dem Ziel einer überregionalen Ausstrahlungskraft ist ein speziell ausgewiesener, flexibler und repräsentativer Bereich für Sonder- oder Wechselausstellungen mit 250 m² Fläche vorgesehen. Hier können aktuelle Themen, auch aus der Wissenschaft, aufgenommen werden.

Pädagogik

Ein 50 m² großer Bereich zum betreuten aber auch individuellen Lernen. Eine ergänzende Maßnahme zur Etablierung der Grimm-Welt als außerschulischer Lernort.

Verwaltung, Sozialräume, Teeküche

Foyer und Shop

Architektonisch repräsentativ und einladend, dabei funktional.

Gastronomie

Architektonisch repräsentativ und einladend, dabei funktional. Tageslichtraum, möglichst Anbindung an die Gartenterrassen des Weinbergs.



3 Wirtschaftlichkeit und Flächen

3.1

Flächenbilanz

Die folgende Aufstellung gibt die Flächenbilanz der beschriebenen Konzeptteile wieder und zeigt die deutliche Dominanz der Vermittlungsthemen:

Brüder Grimm Welt	Netto-Nutzfläche	in %
Präsentationsflächen	2.300 qm	74,2 %
Dauerausstellung	2.000 qm	39,2 %
Untereinteilung gem. Konzept:		
Grimms Märchen	750 qm	24,2 %
Kosmos Grimm	750 qm	24,2 %
Grimm-Labor	500 qm	16,1 %
Wechsellausstellung	250 qm	8,1 %
Museumspädagogik	50 qm	1,6 %
Besucherservice	320 qm	10,3 %
Café/ Restaurant	75 qm	2,4 %
Küche/ Vorbereitung	25 qm	0,8 %
Foyer, Infotheke, Kasse, Garderobe	140 qm	4,4 %
Shop	40 qm	1,3 %
Toiletten	40 qm	1,3 %
Back of House	335 qm	10,8 %
Büros, Verwaltung	85 qm	2,7 %
Archiv, Bibliothek	50 qm	1,6 %
Lager	90 qm	2,9 %
Betriebsvorräte / Putzmittel	15 qm	0,5 %
Haustechnik	60 qm	1,9 %
Teeküche	10 qm	0,3 %
Sozialräume	25 qm	0,8 %
Ausstellungsbetreuung	100 qm	3,2 %
Restaurierung	50 qm	1,6 %
Depot, Magazin, Lager	50 qm	1,6 %
NGF Gesamt innen (Rundung -2)	3.100 qm	100,0 %

Zuschlag für Konstruktionsflächen	17,5 %
BGF (aufgerundet)	3.700 qm
Ø Raumhöhe	4,20 m
Gebäudevolumen	15.300 cbm

3.2

Investition

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht der Investitionskosten:

	Grimm-Welt	In %
Investitionskosten (EUR)		
Grundstückskosten (Erschließen u. a. KG 100 + 200)	210.000	1,2 %
Gebäude (KG 300)	4.820.000	31,5 %
Gebäudetechnik (KG 400)	1.450.000	9,5 %
Außenanlagen (KG 500)	200.000	1,3 %
Ausstattung, Exponate (KG 600)	5.000.000	32,7 %
Planung, Baunebenkosten (KG 700) + Vorlaufkosten (Entwicklung, Pre-Opening, Zwischenfinanzierung ...)	3.610.000	23,6 %
Gesamtinvestition netto	15.290.000	100,0 %
Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer	2.910.000	19,0 %
Gesamtinvestition brutto	18.200.000	119,0 %



3.3

Betrieb

Der im Weiteren dargestellte Wirtschaftsplan geht von folgenden Annahmen aus:

- Der Betrieb erfolgt durch die Stadt Kassel.
- Die Entscheidungsfähigkeit der Leitung bzw. des Betreibers für den Betrieb und die verantworteten Ergebnisse, auf der Basis der Richtlinienkompetenz der Kommune, ist gewährleistet.
- Einer kreativen Leitung wird eine kaufmännische Leitung ("Kulturmanager") gleichberechtigt zur Seite gestellt, die sich insbesondere um eine Weiterentwicklung des Vermittlungskonzeptes und des Veranstaltungsbereichs kümmert.
- Die Grimm-Welt wird nach erfolgsorientierten Kriterien moderner Erlebnishäuser gebaut und betrieben.
- Die Optimierung des Gebäudes nach betrieblichen Aspekten nimmt in der Planungsphase eine Leitstellung ein.
- Es werden regelmäßige Reattraktivierungen vorgenommen.
- Gastronomie und Shop werden verpachtet.
- Betriebstage: 360 p. a.
- Ø Öffnungsstunden pro Tag: 8

Die folgende Tabelle zeigt den (Basis-)Businessplan¹ für die Grimm-Welt:

„Referenz“jahr	von	bis	Gewählter Ansatz	Expected	
Besucher	89.000	165.000	106.250	106.250	
Spitzeneintrittspreis in € (p. h. = pro Stunde Ø Aufenthalt)	2,50 p. h.	5,00 p. h.	3,75 p. h.	7,50	
Umsatzsteuer	19%	0%	0%	0%	
Ø Abschlag für Ermäßigungen	20%	32%	25%	25%	
Ø Erlös (€)	3,24	6,80	5,63	5,63	
Einnahmen					
Erlöse Eintritt in €	245.106	953.700	597.656	598.000	58,6%
Gastronomie (Pacht in € p. h. = pro Kopf)	0,25	0,50	0,25	27.000	2,6%
Shop (Factor Pacht von anteiligen Investitionskosten Nutzungsfläche)	5,0	15,0	5,0	10.000	1,0%
Sponsorship (€ p. h.)	0,10	1,10	0,10	11.000	1,1%
Sonstige Einnahmen (p. h. in €)	0,30	0,75	0,30	32.000	3,1%
Nettoerlöse				678.000	66,5%
Wareneinsatz					
Ticketvertrieb (€ p. h., brutto)	0,10	0,15		16.000	1,6%
Rohertrag				662.000	64,9%
Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung incl. USt.					
Personal (ca. 60% fix und 40% Öffnungszeit)	Entspricht Vollzeitstellen:		18,3	550.000	53,9%
Energie (18 € pro qm fix, 0,15 € p. h.)	200 kWh/qm	500 kWh/qm		72.000	7,1%
Wärme (11 € pro qm fix, 0,0385 € p. h.)				38.000	3,7%
Wasser, Abwasser, Abfall (€ p. h.)	0,08	0,08	0,15	16.000	1,6%
Gebäudereinigung (€/ qm NGF)	13,50	30,00	8,03	25.000	2,5%

¹ Kostenbasis Jahr 2010. Sondereffekte wie z. B. verringerter Reparaturaufwand in den ersten 5 Jahren sowie erwartbarer unterschiedlicher Preisentwicklungen bei den einzelnen Kosten- und Einnahmearten sind in dem Basis-Businessplan nicht berücksichtigt.



„Referenz“jahr	von	bis	Gewählter Ansatz	Expected	
Außenreinigung und -pflege (€ / qm)	1,75	5,00	3,57	8.000	0,8%
Instandhaltung, Wartung, Reparaturen (% von Gebäudekosten)	1,2%	1,5%	1,4%	92.000	9,0%
Instandhaltung, Wartung, Reparaturen (% von Ausstattung)	1,2%	1,9%	1,4%	71.000	7,0%
Verwaltung, Administration, Sonstiges (% von Bruttoumsatz)	4%	8%	4%	28.000	2,7%
Werbung, Marketing, PR, VKF (€ p. h.)	1,50	3,00	0,90	96.000	9,4%
Versicherungen, Abgaben, Gebühren (% von Bruttoumsatz)	0,8%	1,2%	1,0%	7.000	0,7%
Programmkosten, Lizenzen (p. h. und % von Bruttoumsatz)				17.000	1,7%
Summe operative Aufwendungen				1.020.000	100,0%
Zwischenergebnis Betrieb				158.000	
Reattraktivierung (% von Ausstattung)	1,8%	2,8%	2,1%	107.000	10,5%
Summe weitere Aufwendungen				107.000	10,5%
Nettoerlöse				165.000	

Abkürzungen

BGF	Brutto-Grundfläche gem. DIN 277
cbm	Kubikmeter
DIN	Deutsche Industrie Norm
H	hour (Stunde)
KG	Kostengruppe gem. DIN 276
m	Meter
MA	Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
NGF	Netto-Grundfläche gem. DIN 277
p. a.	per annum/ pro anno (pro Jahr)
p. h.	• per hour (pro Stunde) • per head (pro Kopf/Besuch)
qm	Quadratmeter
VZÄ	Vollzeitäquivalent



„Referenz“jahr	von	bis	Gewählter Ansatz	Expected	
Außenreinigung und -pflege (€ / qm)	1,75	5,00	3,57	8.000	0,8%
Instandhaltung, Wartung, Reparaturen (% von Gebäudekosten)	1,2%	1,5%	1,4%	92.000	9,0%
Instandhaltung, Wartung, Reparaturen (% von Ausstattung)	1,2%	1,9%	1,4%	71.000	7,0%
Verwaltung, Administration, Sonstiges (% von Bruttoumsatz)	4%	8%	4%	28.000	2,7%
Werbung, Marketing, PR, VKF (€ p. h.)	1,50	3,00	0,90	96.000	9,4%
Versicherungen, Abgaben, Gebühren (% von Bruttoumsatz)	0,8%	1,2%	1,0%	7.000	0,7%
Programmkosten, Lizenzen (p. h. und % von Bruttoumsatz)				17.000	1,7%
Summe operative Aufwendungen				1.020.000	100,0%
Zwischenergebnis Betrieb				158.000	
Reattraktivierung (% von Ausstattung)	1,8%	2,8%	2,1%	107.000	10,5%
Summe weitere Aufwendungen				107.000	10,5%
Nettoeinnahmen Projekt				465.000	

Abkürzungen

BGF	Brutto-Grundfläche gem. DIN 277
cbm	Kubikmeter
DIN	Deutsche Industrie Norm
H	hour (Stunde)
KG	Kostengruppe gem. DIN 276
m	Meter
MA	Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
NGF	Netto-Grundfläche gem. DIN 277
p. a.	per annum/ pro anno (pro Jahr)
p. h.	• per hour (pro Stunde) • per head (pro Kopf/Besuch)
qm	Quadratmeter
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Bürgerbegehren „Rettet den Weinberg“, Kassel

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8b der Hessischen Gemeindeordnung zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass der Bau einer neuen „Grimm-Welt“ auf dem Weinberg um zwei Jahre verschoben wird und die Baumaßnahmen dort frühestens im Sommer 2014 beginnen dürfen?

Begründung: Durch den aktuell bekannt gewordenen Verzicht des Landes Hessen auf den Bau des Gerichtszentrums neben der nördlichen Torwache wird dieses Gelände frei für eine andere Nutzung. Gegenüber der Situation im Februar 2011, als der Bau der „Grimm-Welt“ auf dem Weinberg beschlossen wurde, hat sich damit eine völlig neue Sachlage ergeben. Das Gelände neben der nördlichen Torwache wäre wegen der unmittelbaren Nähe zu einem authentischen, durch Leben und Werk der Brüder Grimm in einzigartiger Weise geprägten Ort in Kassel der beste mögliche Standort für ein neues Grimm-Museum überhaupt. Der zeitliche Aufschub ermöglicht es der Stadt, diese neue Möglichkeit sorgfältig zu prüfen und die Bürger aktiv in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen. In der Zwischenzeit kann das bisherige Grimm-Museum im repräsentativen Palais Bellevue als Besuchermagnet weiterhin zur Verfügung stehen.

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

1. Martin Renker, Sophienstraße 12, 34117 Kassel
2. Dr. Martin Dodenhoeft, Terrasse 11, 34117 Kassel
3. Hilde Schnitker, Humboldtstr. 37a, 34117 Kassel

Kosten dieser Entscheidung:

Die Verschiebung des Baubeginns verursacht grundsätzlich keine Kosten. Da das Gelände neben der nördlichen Torwache bereits für den ursprünglich geplanten Bau des Gerichtszentrums untersucht worden ist, entstehen dafür keine neuen Kosten. Der mit dem ersten Preis des Architektenwettbewerbs ausgezeichnete Entwurf für die Grimm-Welt wäre an dieser Stelle problemlos zu realisieren.

Wichtiger Hinweis: Bitte leserlich schreiben! Gültig sind nur Unterschriften von in Kassel wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern!

Nr.	Name	Vorname	Geb. am	PLZ, Ort	Straße	Datum	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
2.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
3.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
4.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
5.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
6.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
7.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
8.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
9.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		
10.				3 4 1 __ __ Kassel		__ __ .2012		

Vorlage Nr. 101.17.551

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

(geändert im Magistrat am 24.09.2012)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Im Jahr 2007 wurde der Eisenbahnweg im Abschnitt von Kiefernweg bis Steffensbreite ausgebaut. Das ausgebaute Straßenteilstück liegt vollständig auf Kasseler Gemeindegebiet. Es erschließt auf seiner westlichen Seite Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Kassel, auf der östlichen Seite Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Vellmar. Nunmehr soll die endgültige Abrechnung gemäß den Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel (Erschließungsbeitragssatzung) erfolgen.

Im Jahr 2004 waren die Kasseler Anlieger des Eisenbahnwegs zur Zahlung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag für den Ausbau herangezogen worden. Hiergegen hatte sich ein Grundstückseigentümer im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage gewandt. Mit Urteil vom 3. Juni 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entschieden, dass die Stadt aufgrund der aus § 127 Absatz 1 BauGB folgenden Beitragserhebungspflicht gehalten ist, den ihr entstandenen Erschließungsaufwand auf sämtliche - also auch Vellmarer - Grundstückseigentümer umzulegen, denen die Anlage einen Erschließungsvorteil vermittelt. Andernfalls kann eine Erschließungsbeitragspflicht für keines der erschlossenen Grundstücke - auch nicht für diejenigen auf Kasseler Gemeindegebiet - entstehen.

Eine wirksame Beitragserhebung setzt die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der Erschließungsbeitragssatzung auf die durch die Anlage erschlossenen, östlich des Eisenbahnwegs im Gemeindegebiet der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke voraus. Da die durch Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG vermittelte gemeindliche Satzungs- und Abgabenhöhe auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt ist, ist die Stadt nicht ermächtigt, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand ohne weiteres auf die auf Vellmarer Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umzulegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung gesetzliche Möglichkeiten aufgezeigt, den Geltungsbereich einer Erschließungsbeitragssatzung auf gemeindefremde Grundstücke zu erstrecken. In Betracht kommt zum einen der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 24, 25

des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG), mittels der eine Gemeinde einer anderen die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen kann. Zum anderen eröffnet das Bundesrecht in § 203 Absatz 1 BauGB die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde die einer Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft zu übertragen.

Eine hiernach grundsätzlich mögliche Aufgabentransfer setzt allerdings die Zustimmung der abgebenden Gemeinde bzw. deren Einvernehmen voraus. Die Stadt Vellmar hat den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, durch die der Stadt Kassel die erforderliche Satzungshoheit übertragen worden wäre, jedoch abgelehnt.

Die Stadt **hatte** deshalb das Regierungspräsidium Kassel gebeten, anstelle der Beteiligten eine Pflichtregelung nach § 29 Absatz 2 Satz 1 KAG zu treffen, die zwischen den Beteiligten wie eine Vereinbarung wirkt. Nachdem das Regierungspräsidium die Stadt Vellmar erfolglos aufgefordert hatte, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kassel abzuschließen, **hatte** es mit Schreiben vom 18. Mai 2012 mitgeteilt, dass es den Erlass einer Pflichtregelung beabsichtigt. Der Entscheidung **musste** gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 KAG eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten vorausgehen. Diese hat am 5. Juli 2012 stattgefunden. Das Regierungspräsidium Kassel hat die Pflichtregelung am 13. Juli 2012 getroffen. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 30. Juli 2012. Die Wirksamkeit der Regelung ist am 31. Juli 2012 eingetreten.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhebung ist neben der getroffenen Pflichtregelung eine Änderung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich, da der räumliche Geltungsbereich auf die im Vellmarer Gemeindegebiet zu veranlagenden Grundstücke erweitert werden muss.

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung hatten die Vorlage in ihren Sitzungen am 13. und 27. August 2012 bereits beschlossen. Im weiteren Verfahrensgang sind nunmehr Unrichtigkeiten bei der Benennung der Ermächtigungsgrundlage sowie der Bezeichnung eines Flurstücks im Satzungstext festgestellt worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Vorlage zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 24. September 2012 beschlossen.

Kassel, den 24.09.2012

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auch auf die östlich des Eisenbahnwegs im Abschnitt von Kiefernweg bis Steffensbreite im Gemeindegebiet der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar, Flur 1, Flurstücke 113/5, 113/1, 113/7, 45/2, 45/2, 113/2, 113/6 und 150/113. Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, fett umrandet gekennzeichnet.“

Artikel 2

In § 13 wird die Überschrift in „§ 14“ geändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004****(Erste Änderung)****vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von **Erschließungsbeiträgen** in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Erweiterter Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auch auf die östlich des Eisenbahnwegs im Abschnitt von Kiefernweg bis Steffensbreite im Gemeindegebiet der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar, Flur 1, Flurstücke 113/5, 113/1, 113/7, 45/2, **45/1**, 113/2, 113/6 und 150/113. Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, fett umrandet gekennzeichnet.“

Artikel 2

Aus dem bisherigen § 13 wird § 14.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.310

Änderung der Straßenbeitragssatzung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 Überweisung in die Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geänderter Antrag

vom 21. August 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Begründung:

In der Vergangenheit hat es vielfach Kritik an der Informationspolitik des Magistrates bei Baumaßnahmen gegeben, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) beitragspflichtig sind und bei denen für die betroffenen Anlieger oftmals nicht unerhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Derzeit gibt es in der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel keine Festlegungen über ein regelhaftes Verfahren mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Ursprungsantrag vom 17. Januar 2012

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer § „Beteiligung“ wird mit untenstehendem Wortlaut in die Satzung aufgenommen
 1. Die Beitragspflichtigen werden rechtzeitig, jedoch spätestens 1 Jahr vor Beginn der beitragspflichtigen Baumaßnahme, soweit die Gesamtkosten 25.000 € überschreiten, über deren Umfang und Art sowie über die für das Grundstück zu erwartende Höhe der anfallenden Kosten schriftlich sowie in einer Anwohnerversammlung informiert. Grundlage hierfür ist ein von der Verwaltung aufgestellter Planungsentwurf, der sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit orientiert.
 2. In einem Zeitraum von 3 Monaten nach dieser Information ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Einwände zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen. Hierfür erhalten sie Berechtigung zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen.
 3. Zu den Stellungnahmen, Einwänden und Änderungsvorschlägen der Beitragspflichtigen haben die zuständigen Ämter Stellung zu nehmen und im Zuge der fachlichen Abwägung zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung bei der weiteren Planung erfolgen kann. Die Planung ist ggf. entsprechend anzupassen. Über die Stellungnahmen der zuständigen Ämter sowie über das
 4. Ergebnis der Abwägung sind die Beitragspflichtigen spätestens 1 Monat nach Ablauf der Stellungnahme Frist nach Punkt 2 rechtzeitig schriftlich zu informieren.
 5. Zur Anhörung im zuständigen Ortsbeirat und zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien sind neben den aktuellen Planungsunterlagen auch die Stellungnahmen, Einwände und Änderungsvorschläge der Beitragspflichtigen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Fachämter vorzulegen.

Vorlage Nr. 101.17.390

Informationsfreiheitssatzung

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitssatzung beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Da es in Hessen bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Kommunen angehalten, solche Satzungen auf den Weg zu bringen, um die nötige Transparenz auf Verwaltungsebene herzustellen. Nach Ansicht der Gruppe der Piraten im Kasseler Rathaus besteht dieser Anspruch, da die Verwaltung durch Steuergelder finanziert wird und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Auskunftspflicht hat, solange diese nicht die Rechte Dritter berührt.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde bereits im Jahr 2009 durch den hessischen Datenschutzbeauftragten geprüft und stammt von der Alsfelder Alternativen Liste (ALA).

Die Satzung hat den Zweck den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.528

Expertenanhörung "Kastrationspflicht bei Katzen"

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einer Sitzung des Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung eine Expertenanhörung durchzuführen, um die Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Einführung einer Kastrationspflicht von Katzen zu erörtern.

Zu der Anhörung sollen VertreterInnen folgender Institutionen eingeladen werden:

- Tierheim
- Tierschutzverbände
- Stadt Paderborn
- Stadt Bad Dürrenberg
- Rechtsamt Stadt Kassel
- Landestierärztekammer

Begründung:

Tierschutzvereine und Tierheime der Stadt Kassel beklagen, dass die Anzahl von freilebenden Katzen in Kassel sehr zugenommen haben soll. Das Problem der unkontrollierten Vermehrung freilaufender Katzen darf nicht weiter ignoriert werden. Tiervereine sowie Tierheime sind an Grenzen der Belastbarkeit gekommen, Tiere aufzunehmen, die versorgt werden müssen. Katzen können im Jahr bis zu drei Mal jeweils sechs Junge bekommen, wenn sie nicht kastriert sind. Viele dieser Katzen werden einfach in Tierheimen abgegeben oder ausgesetzt. Die Überlebenschancen für ausgesetzte Katzen mangels Futter und Pflege ist gering, zudem leiden sie qualvoll an Infektionen, wie FeLV (Leukose) oder FIV (Katzenaids).

Es gibt das sog. Paderborner Modell, welches eine Kastrations- und Meldepflicht für Katzen beinhaltet. Das Modell hat beispielsweise erfolgreich die Stadtverwaltung von Bad Dürrenberg in ihrer Gefahrenabwehrverordnung übernommen und folgendermaßen formuliert:

Gefahrenabwehrverordnung Bad Dürrenberg § 6 Tierhaltung

(7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Das Modell wird in Bad Dürrenberg und auch in größeren Städten wie Bonn oder Bremen erfolgreich angewendet. Die Kastrationspflicht wird als präventive Maßnahme zur Senkung der Zahl freilaufender Katzen verfolgt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.529

Extremistische Gruppierungen und Straftaten in Kassel

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über die in Kassel und Nordhessen aufgetretenen Aktivitäten und Straftaten extremistischer Gruppen zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender